

Hinweise und Erläuterungen zur Unfallversicherung

(HE 03-2022_pw)

1. Wer kann eine private Unfallversicherung bei uns abschließen?

Versichert werden – in dem jeweils für das Lebensjahr gültigen Tarif – Personen ab der vollendeten Geburt. Das Unfall-Tagegeld kann erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgeschlossen werden.

2. Wer kann keine private Unfallversicherung bei uns abschließen?

2.1 Nicht versicherbar sind Personen, die vor Antragstellung bereits geisteskrank oder dauernd pflegebedürftig sind.

Geisteskrank ist, wer aufgrund einer dauerhaften und hochgradigen geistigen oder psychischen Erkrankung nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen kann und einer Aufenthalts-unterbringung oder ständigen Aufsicht bedarf.

Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

2.2 Personen mit folgenden Berufstätigkeiten können wir nicht versichern:

- Berufs- und Vertragssportler, die aus diesem Einkommen den überwiegenden Teil Ihres Lebensunterhalts (einschließlich Sportförderung und entsprechenden Tätigkeiten bei der Polizei, Bundeswehr und ähnlichen) bestreiten
- Angehörige von Spezialeinsatzkommandos (z. B. MEK, SEK, GSG9, ZUZ)
- Berufstaucher
- Akrobaten/Artisten, Tierbändiger, Kunstreiter
- Spreng- und Räumpersonal
- Leibwächter (Personenschutz)
- Beruflich fliegendes Personal
- Rennfahrer und Rennreiter und ähnlich gefährliche Berufe

2.3 Zudem nicht versicherbar sind in der Tarifvariante Premium Personen, bei denen eine der nachfolgenden Erkrankungen diagnostiziert wurde:

- H.I.V
- Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch
- Bluterkrankheit
- Glasknochenkrankheit
- Multiple Sklerose

- Osteoporose
- Paget-Krankheit
- Spina bifida
- Wirbelgleiten
- Diabetes melitus
- Autismus
- Nieren-Dialyse
- Epilepsie
- Blind- oder Taubheit
- Krebs
- Mukoviszidose
- Morbus Crohn
- Depression / Psychosen / Schizophrenie
- Parkinson
- Schlaganfall
- künstliches Hüftgelenk
- Hüftarthrose
- künstliche Kniegelenke

Bei anderen und auch ähnlichen Krankheiten/Erkrankungen behalten wir uns die Antragsannahme – für einzelne Leistungsarten und auch den gesamten Antrag – nach erfolgter Risikoprüfung vor.

2.4 Den Baustein „Krebs-Soforthilfe“ können Personen ab 67 Jahren nicht abschließen.

3. Altersgrenzen

Kinder und Jugendliche ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten den Kinder-Tarif.

Alle Personen ab 18 Jahren erhalten den Erwachsenen-Tarif.

4. Berufsgruppen-Einstufung

4.1 Grundsätzliches

Personen zwischen 18 und 66 Jahren werden entsprechend ihrer Berufstätigkeit gemäß den Ziffern 4.2 und 4.3 in die Gefahrengruppe A oder B eingestuft. Maßgeblich ist dabei die tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit, nicht der erlernte Beruf.

Werden Tätigkeiten beider Gruppen ausgeübt, so ist die Einstufung in Gefahrengruppe B vorzunehmen. Personen, die sich in der Ausbildung befinden (Studenten, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Umschüler), sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Bei der Einstufung nach der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit bleibt es bei Ausübung befristeter freiwilliger sozialer Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst), des freiwilligen Wehrdienstes, der Teilnahme an militärischen Reserveübungen sowie bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 des Sozialgesetzbuches IV.

Änderungen der beruflichen Tätigkeit oder Beschäftigung während der Vertragslaufzeit sind unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Berufsgruppe A

Personen ohne körperliche und ohne handwerkliche Berufstätigkeit werden in die Gefahrengruppe A eingestuft. Dazu zählen auch Personen, die

- kaufmännisch, verwaltend, planend, lehrend im Innen- oder Außendienst der Wirtschaft bzw. Verwaltung in Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Polizei, Justiz, Feuerwehr tätig sind,
- leitend oder aufsichtsführend im Betrieb oder auf Baustellen (einschließlich aufsichtsführende Meister) tätig sind;
- im Verkauf, im Labor, in der Datenerfassung, Datenverarbeitung (EDV-Bereich), im Gesundheitswesen, in der Schönheitspflege tätig sind;
- Anlagen/Maschinen elektronisch steuern;
- Heilberufen nachgehen (auch Behandlung/Pflege von Tieren);
- als Reinigungskraft tätig sind;
- keine berufliche Tätigkeit ausüben: Schüler, Rentner, Pensionäre.

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit ausnahmsweise Sondergefahren, für die eine Einstufung in Gefahrengruppe B erforderlich wäre, so bleibt es dennoch bei der Einstufung in Gefahrengruppe A, wenn die Sondergefahr nur kurzfristiger Natur ist. Dies gilt auch, wenn die Sondergefahr zwar in regelmäßigen Abständen ausgeübt wird, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet.

4.3 Berufsgruppe B

Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit, auch wenn diese nur gelegentlich ausgeübt wird, werden in die Gefahrengruppe B eingestuft. Dazu zählen Personen, die

- körperliche (auch sportliche) oder handwerkliche Berufsarbeit verrichten (einschließlich mitarbeitende Meister);
- Holz, Metall, Kunststoff, Steine, Erde be- oder verarbeiten;
- mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen arbeiten;
- Maschinen bedienen, einrichten, warten oder reparieren;
- im Gastgewerbe oder in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten
- im Truppen-, Einsatz- oder Vollzugsdienst bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Polizei oder Feuerwehr tätig sind.

5. Bezugsberechtigung

Die im Todesfall bezugsberechtigten Personen sind namentlich mit Geburtsdatum zu benennen. Unterbleibt die Benennung, gilt bei Unfalltod einer versicherten Person die gesetzliche Erbfolge.